

Konformitätserklärung gemäß REACH-Verordnung

Stand: 11/24 => SVHC-Liste mit 242 Stoffen

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) ist die EU-Verordnung über die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien. Sie regelt den Umgang mit chemischen Stoffen in Zubereitungen und Erzeugnissen. Durch REACH soll die Verwendung von chemischen Stoffen lückenlos von der Herstellung bis zur Endanwendung verfolgbar sein. Nach einer bereits erfolgten Vorregistrierung alle Stoffe vom Hersteller oder Importeur erfolgt bis 2018 die Registrierung der einzelnen chemischen Stoffe.

Registrierung von chemischen Stoffen

Kelmaplast G. Kellermann GmbH ist im Sinne von REACH ein „nachgeschalteter Anwender“. Unsere Produkte gelten als „Erzeugnisse“ und nicht als „Stoffe“, und sind als solche nicht registrierungspflichtig.

Die eingesetzten Ausgangsstoffe unterliegen entweder keiner Registrierungspflicht (Polymere) oder werden durch unsere Lieferanten registriert (Hilfsstoffe, Klebstoffe).

Aus unseren Erzeugnissen werden unter normalen Verwendungsbedingungen keine chemischen Stoffe freigesetzt (vgl. Art. 7 Abs. 1 der REACH-Verordnung).

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) nach Art. 33 der REACH-Verordnung

In unseren Produkten sind nach heutigen Kenntnissen keine der „besonders besorgniserregenden Stoffe“ vorhanden, die auf der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur ECHA aufgeführt sind. Kandidatenliste der ECHA: <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Wir kommen der Verpflichtung laut Artikel 33 der REACH-Verordnung nach und teilen unseren Kunden umgehend mit, falls nach neuem Kenntnisstand „besonders besorgniserregende Stoffe“ über dem Grenzwert von 0,1% in unseren Produkten enthalten sind.

Wir bestätigen hiermit, dass alle Kelmaplast Produkte der REACH Verordnung entsprechen.

Ulrich Ronsdorf
Vertriebsleiter


KELMAPLAST
G. Kellermann GmbH
KUNSTSTOFF-, FOLIEN- und SPRITZGUSSWERK
Alt Bossel 11 - 17 · 45549 Sprockhövel
☎ (02324) 90 70-0 · 📠 (02324) 90 70 90